



ORDNUNG

der Abteilung Fußball des SV Höslwang e.V.

§ 1 Name und Sitz der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen: „Sportverein Höslwang e.V., Abt. Fußball“ und hat ihren Sitz in Höslwang.



§ 2 Zweck der Abteilung

Die Abteilung Fußball bezweckt die Pflege des Fußballsports und evtl. artverwandter Sportarten im fairen, olympischen Geiste und demokratischer Gesinnung, sowie die Pflege der Geselligkeit. Sie ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn. Alle von ihr erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Sports verwendet.

Die Mitglieder der Abteilung Fußball haben sich zugleich als Mitglieder beim Sportverein Höslwang anzumelden und dessen normale Mitgliedsbeiträge, zusätzlich zu den Abteilungsbeiträgen zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge an den Sportverein Höslwang dienen zur Deckung der Beiträge und Versicherungsgebühren an den BLSV. Die Abteilung Fußball ist finanziell selbständig.

Die finanzielle Selbständigkeit umfasst u.a. die Festsetzung der Abteilungsbeiträge und sonstigen Abteilungs-Einnahmen, sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel der Abteilung.

§ 3 Gesamtmitgliedschaften

Um ihren einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit des Wettkampfes gegen andere Vereine im In- und Ausland zu bieten, erwirbt zur gegebenen Zeit die Abteilung Fußball die Mitgliedschaft des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV).

§ 4 Einzelmitgliedschaft

Die Ordnung kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Ehrenmitglieder
- b) spielende Mitglieder (Aktive)
- c) unterstützende Mitglieder (Passive).

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Ordnung niedergelegten Grundsätze tatkräftig zu fördern und die Abteilung Fußball nach außen hin würdig zu vertreten.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Abteilungsversammlung verliehen.

Ehrenmitglieder können alle Mitglieder werden, die sich um den Fußballsport im Allgemeinen oder um die Abteilung Fußball im Besonderen verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft verleiht dem Inhaber alle Rechte, die die Abteilung Fußball an das Einzelmitglied vergeben kann.

Verpflichtungen entstehen dem Ehrenmitglied nur insoweit, als es sich solche selbst auferlegt.

§ 6 Spielende Mitglieder (Aktive)

Spielende Mitglieder können - die Zustimmung der Vorstandschaft vorausgesetzt - alle männlichen und weiblichen Personen werden.

§ 7 Unterstützende Mitglieder (Passive)

Passive Mitglieder können alle Personen werden, die den aktiven Fußballsport nicht ausüben wollen, sonst aber den Bedingungen nach § 6 Genüge leisten.

Sie haben zu den Sportanlagen und zu allen Veranstaltungen der Abteilung Fußball Zutritt und in den Versammlungen bis auf reine Sportfragen volles Stimmrecht.

§ 8 Aufnahmeantrag

Die Mitgliedschaft nach § 6 und § 7 wird erreicht durch schriftliche Antragstellung zu Händen des Abteilungsleiters. Aus dem Aufnahmeantrag muss hervorgehen, für welche der 2 Kategorien die Aufnahme gestellt wird.

Antragsteller, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Eltern bzw. ihres Vormundes.

§ 9 Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Fußball-Abteilung entscheidet die Vorstandschaft der Abteilung Fußball. Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied mit je einer Stimme. Die Entscheidung fällt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.

Die Aufnahme eines Mitgliedes ist unverzüglich dem Sportverein Höslwang zu melden.

§ 10 Übertritt zu anderen Mitgliedschaften

Der Übertritt von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

§ 11 Aufgabe der Mitgliedschaft

Der Austritt steht jedem Mitglied frei, sobald er seinen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung Fußball für das laufende Jahr voll nachgekommen ist.

Der Austritt ist der Abteilung Fußball schriftlich anzuzeigen und wirkt zum 31.12. des laufenden Jahres.

Verspätete Austrittserklärungen ziehen die Verpflichtung zur Zahlung des vollen, laufenden Jahresbeitrages nach sich. Im Falle des Wegzugs oder der Versetzung kann die Vorstandschaft der Abteilung Fußball Ausnahmen zu lassen.

§ 12 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vorübergehend oder für die Dauer verfügt werden.

Im Falle von schweren Verfehlungen gegen sportlichen Anstand, bestehende Gesetze und Regelungen oder Vereinsschädigendem Verhalten, kann der Ausschluss auf Dauer verfügt werden. Der Ausschluss wird verfügt auf Antrag des Abteilungsleiters. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat bei dieser Entscheidung mündlich oder schriftlich mitzuwirken.

Alle Entscheidungen fallen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Ausschlussantrag als abgelehnt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Entscheidungsgründe zuzustellen.

§ 13 Beiträge

Die laufenden Jahresbeiträge der Abteilung Fußball werden alljährlich von der Vorstandschafft der Fußball-Abteilung festgesetzt. Sie müssen so bemessen sein, dass das normale Beitragsaufkommen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, d.h. des ordentlichen Etats ausreicht und eine Rücklagenbildung zur Begleichung außerordentlicher Aufwendungen ermöglicht werden kann.

Es kann von der Abteilungsversammlung auch die Bildung von Rücklagen für geplante Investitionen bestimmt werden.

Beiträge werden nur von aktiven Mitgliedern erhoben. Ab dem 2. Kind/Jugendlichen sind die Beiträge gesondert gestaffelt.

§ 14 Platzordnung

Die Mitglieder der Abteilung Fußball haben die Platzordnung zu beachten. Diese wird von der Vorstandschafft erlassen und, soweit erforderlich, angeschlagen. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Satzungs- oder ordnungswidriges, schuldhaftes Verhalten der Abteilung Fußball seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§ 15 Allgemeine Wettkampfbestimmungen

Für die Abteilung Fußball gelten darüber hinaus die vom BFV erlassene Spielordnung, sowie der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Abteilungsorgane

Die Abteilung Fußball setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlicher und außerordentlicher Abteilungsversammlung
- b) dem Abteilungsleiter
- c) der Vorstandschafft

§ 17 Abteilungsversammlung der Abteilung Fußball

1. Ordentliche Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung hat jährlich im I. Quartal stattzufinden.

Sie wird einberufen durch Rundschreiben an die Mitglieder, mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin.

Ordnungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Abteilungsversammlung schriftlich in der Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Ordnungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Ordnung (Benennung der Paragraphen) geändert werden sollen.

Anträge zur Abteilungsversammlung müssen 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

2. Außerordentliche Abteilungsversammlung der Abteilung Fußball

Der Abteilungsleiter kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung anberaumen mit einer Frist von mindestens 5 Tagen unter Innehaltung der üblichen Formalvorschriften.

Er muss diese Versammlung einberufen, wenn die Vorstandschafft mit ihrer Mehrheit die Einberufung fordert, oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder durch ihre Un-

terschrift unter Angabe des Grundes diese Einberufung verlangen. In der Abteilungsversammlung führt der Abteilungsleiter den Vorsitz.

Die außerordentliche Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verhandlungen der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Ordnungsänderung oder die Auflösung der Abteilung Fußball zum Gegenstand hat.

Zwischen dem Rücktritt des alten Abteilungsleiters und bis zur Wiederwahl des neuen Abteilungsleiters führt ein dreiköpfiges Wahlkollegium, das sich durch Zuruf aus den erschienenen Mitgliedern der Abteilungsversammlung zusammensetzt, vorübergehend die Geschäfte der Abteilungsversammlung.

Alle Abstimmungen werden durch Handaufheben getätigt. Beantragen mind. 10 % der anwesenden Mitglieder der Abteilungsversammlung über eine Frage Geheimabstimmung, so muss diese Abstimmung für diesen Fragenentscheid angewendet werden.

Investitionen über 1.000,00 € bedürfen der Bewilligung durch die Vorstandschaft.

§ 18 Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind, alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Bei mehr als einer zur Wahl stehenden Person ist schriftlich abzustimmen.

Zum 1. Vorstand ist nur gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Ist durch Stimmzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Abteilungsausschusses genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen wie zum 1. Vorstand durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit trotz Stichwahl ist durch die Abteilungsversammlung festzulegen wie weiter verfahren werden soll.

Der Vorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 19 Vorstandschaft der Abteilung Fußball

Die Vorstandschaft der Abteilung Fußball setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem 1. Abteilungsleiter
- b) dem 2. Abteilungsleiter
- c) dem Kassenwart
- d) dem 1. Jugendleiter
- e) dem 2. Jugendleiter

Fallen mehrere Funktionen in einer Person zusammen, so hat auch diese Person nur *ein* Stimmrecht.

Die Vorstandschaft entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 20 Aufgaben des Abteilungsleiters

Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der Abteilung Fußball in gesetzlich zulässiger Weise. Vorstandsschaftssitzungen und Versammlungen werden durch ihn einberufen. Für das ihm anvertraute Vermögen ist die Vorstandschaft verantwortlich.

§ 21 Stellvertretender Abteilungsleiter

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den 1. Abteilungsleiter im Falle von Behinderung, Erkrankungen und bei sonstiger Abwesenheit.

§ 22 Kassenwart

Der Kassenwart ist für den Einzug der Abteilungsbeiträge, die Führung der Kasse und des Kassenbuches zuständig. Er hat der Abteilungsversammlung über das abgelaufene Vereinsjahr in finanzieller Hinsicht ausführlich Bericht zu erstatten. Er ist berechtigt, Zahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen bis zu einer Höhe von 300,00 €, ferner Zahlungen zu leisten, die ausdrücklich vom Abteilungsleiter vorher genehmigt wurden.

Kasse und Kassenbuch müssen vor Vorlage des Berichtes an die ordentliche Hauptversammlung durch 2 neutrale Prüfer geprüft sein, die in der ordentlichen Hauptversammlung bestimmt werden.

Der Abteilungsleiter bzw. der stellvertretende Abteilungsleiter können zugleich Kassier sein.

Bei drohender Verschuldung ist der Kassenwart der Abteilung Fußball verpflichtet, der Abteilungsleitung Meldung zu erstatten. Der Abteilungsleiter muss unverzüglich eine Abteilungsversammlung der Abteilung Fußball einberufen, wenn die Verschuldung nicht geringfügig oder kurzfristig ist.

§ 23 Kassenprüfer

Den in der ordentlichen Hauptversammlung des SV Höslwang bestimmten Kassenprüfern obliegt die Kassenprüfung der Fußballabteilung.

§ 24 Amtsübergabe

Jeder Funktionär der Abteilung Fußball hat bei Übergabe seines Postens an seinen Nachfolger eine ordnungsgemäße Übergabe durchzuführen.

§ 25 Finanzielle Selbständigkeit

Die Abteilung Fußball ist finanziell selbständig. Sie bestimmt die Höhe der Abteilungsbeiträge und die Verwendung ihrer Einnahmen (einschl. Spenden). Die Ausgaben der Abteilung Fußball hat sie selbst zu bestreiten. Soweit diese Ordnung nicht anders bestimmt, entscheidet die Abteilungsleitung der Abteilung Fußball über finanzielle Belange.

Anschaffungen über 500 € müssen vom Vorstand des SV Höslwang genehmigt werden.

§ 26 Ordnungsänderung

Die Ordnungsänderungen können durch die Abteilungsversammlung der Abteilung Fußball vorgenommen werden mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 27 Auflösung der Abteilung Fußball

Für den Antrag auf Auflösung der Abteilung Fußball ist ein Beschluss der Abteilungsversammlung der Abteilung Fußball aufgrund namentlicher, schriftlicher Abstimmung nötig. Er muss von mehr als 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert werden. Die Auflösung der Abteilung Fußball erfolgt automatisch, wenn die Zahl der Mitglieder unter *drei* gesunken ist.

Der Auflösungsantrag muss die Gründe für die Auflösung klar zum Ausdruck bringen.

Die Auflösung muss von der Hauptversammlung des Sportvereins genehmigt werden.

Löst sich die Abteilung Fußball auf, so fällt das Vermögen an den Sportverein Höslwang.

Höslwang, den

Vorstandschaft Abteilung Fußball:

Unterschriften von

(1. Abteilungsleiter)

(2. Abteilungsleiter)

(Kassenwart)

(1. Jugendleiter)

(2. Jugendleiter)

Vorstandschaft des SV Höslwang:

.....

(1. Vorstand)

(2. Vorstand)

Die Ordnung wurde vom Vorstand des SV Höslwang am
angenommen.